

Kopie Freistellungsbescheid 2000 bis 2002

Rheinland-Pfalz



Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg
57609 Altenkirchen

J & A Jugend- und Ausbildungshilfe
Dritte Welt e.V.
z.Hd. Herrn Walter Smolnik
Gartenweg 6
57629 Wied

Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg

Frankfurter Str. 21
57610 Altenkirchen

Telefon: (02681) 86-0 (Vermittlung)
Telefax: (02681) 86-10090

Aktenzeichen: 02.1150 - IX/2
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Bierbrauer
Zimmer: 2.13
Telefon: (02681) 86-10267
Telefax: (02681) 86-40742
E-Mail: koc.03@fa-ak.fia-rlp.de

Datum: 15.07.2004

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2000 - 2002

A. Feststellungen

Die vorgenannte Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim o.g. Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2007 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

Öffnungszeiten:

Allgemein:

Mo., Do., Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr
Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Informations- und Annahmestelle:

Mo. bis Mi.: 8:00 - 17:00 Uhr
Do.: 8:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 13:00 Uhr

Zuständige Finanzkasse:

Montabaur-Diez
Koblenzer Str. 15
56410 Montabaur

Bankverbindung:

LRP GZ Mainz
Kontonummer 908
Bankleitzahl 550 500 00



D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt- ggf. im Rahmen einer Außenprüfung- unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Entwicklungshilfe
(Abschnitt A, Nr.(n) 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Behandlung von Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung von Mitgliederbeiträgen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliederbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftssteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwen-

gegen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Anlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl. 1956 III S. 309). Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Im Auftrag


Beauftragter